

doch da man an defuncto einen Schlag am Halse 3. Quersfinger breit mit Blut unterlauffen gefunden, und die Arme braun und blau gewesen, so ist wohl kein Zweifel, daß ihm eine äusserliche Gewalt wiederfahren, die aber bey so gestalten Sachen noch nicht directe den Tod verursachen können. Wofern sich also nicht andre indicia gegen den Gerichts-Boigt und den Wirth finden solten, so ist wahrscheinlich und zu schliessen, daß der Mann, da er bereits furti suspectus gewesen, entweder schon zuvor, ehe er in das Haus gekommen, so übel mag zugerichtet, oder wohl noch von denen eingefallenen Kacheln beschädiget worden seyn, wozu dann die Schläge und die dabey gehabte Angst und Schrecken gar leicht etwas haben contribuiren können. Halle, 1718.

Decanus, Senior und andere Doctores
der Medicinischen Facultät allda.

CASUS VII.

DE

PARTUS EX UTERO EXSECTIONE.

Unser freundlicher Dienst zuvor.

Wohl-Edle und Hochgelahrte,
Günstige Herren und Freunde.

Dieselben ersehen aus beygefügeten von uns wider Herr D. M. W. wegen einer bey M. L. vorgenommenen section gehaltenen acten, was massen, nachdem er laut des Urtheils fol. 138. über die ihm beygemessene Begünstigung fol. 142. seqq. sammarisch verhöret worden, die Sache darauf beruhet, daß einer Medicinischen Facultät Bedencken, ob durch die an besagter L. beschehene section bey derselben Brechen verursacht, oder ob solches durch gedachten Herr D. der L. an dem Tage, da sie verstorben, gereichten Arzneyen befördert worden, auch ob und wie ferne er hierdurch eine culpam begangen? eingeholet werden soll. Dahero wir die Herren dienstlich ersuchen, uns dergleichen informat über gemeldte Puncte förderlichst zu ertheilen, dagegen wir nechst Ab-

stat

stattung der Gebühr ihnen freundlich zu willfahren geneigt sind. Datum
W. am 16. Martii 1715.

Prorector, Magistri und Doctores
der Universität allda.

Responsum.

PRORECTOR MAGNIFICE,

Hoch Ehrwürdige, Hochachtbare und Hochgelahrte,
Günstige Herren und Freunde.

NEs Euer Magnificenz und Dieselbe uns die acta betreffend einen
Sectionem uteri & extractionem foetus mortui, die der Medic. Do-
ctor Herr M. M. einer Kindbetherin E. Frau verrichtet, zugesendet, und un-
ser in arte & scientia medica & chirurgica gegründetes Bedencken über fol-
gende puncta verlanget: 1) Ob durch die an besagter E. geschehenen Section
bey derselben Brechen verursachet, oder ob solches durch besagten Herr
D. M. der E. an dem Tag, da sie gestorben, gereichten Arzneyen beför-
dert worden, auch ob und wie ferne er hierdurch eine culpam bekommen,
so berichten wir hierauf nach fleißiger und genauer Durchlesung der acten,
auch Überlegung der Sache, daß wir uns, was die operation und da-
bey vorgegangene Fehler betrifft, mit dem E. Responso Medico, so in
actis p. 51. enthalten, gänglich conformiren, ausserhalb in diesem Punct,
daß eine vulneratio & laesio intestinorum sonderlich ilei zweiffels ohne
durch die section geschehen seyn müsse, dann dieses zu behaupten, kön-
nen wir keine genugsame Gründe so wohl in re ipsa, als in actis finden. Im
übrigen wäre wohl freylich vernünftiger und gewissenhafter gewesen, daß
man diese sehr gefährliche und nicht practicable operation hätte unterwe-
gen gelassen, sondern vielmehr sichere und practicablere modos tentiret hät-
te, das Kind von der Mutter zu bringen, und kan die vorgegebene An-
wackung des Kindes an der Mutter keinesweges hier statt haben, es
hätte auch auf solche Weise der Medicus das Kind nicht so leichte aus
dem utero, wie geschehen, herausnehmen können.

Was nun aber betrifft die Frage: ob durch die section oder durch
die medicamenta des Medici D. M. das Brechen bey der verstorbenen
E.